

Betrifft: Antrag auf Bewilligung zur Errichtung einer Filialapotheke in 2440 Moosbrunn –
Mag. pharm. Norbert Meixner

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 19. April 2024

GZ: BLA5-S-242/001

Kundmachung

der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha über ein Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung einer Filialapotheke in 2440 Moosbrunn, Hauptstraße 75.

Gem. § 48 iVm § 53 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass Herr Mag. pharm. Norbert Meixner, wohnhaft in 2435 Ebergassing, Himberger Straße 2, die Bewilligung zur Errichtung einer Filialapotheke in 2440 Moosbrunn, mit dem Standort

Gemeindegebiet Moosbrunn

beantragt hat.

Im Verfahren über die Neuerrichtung haben folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2
5. Insolvenzverwalter
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte
8. Mitbewerber
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb von sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha schriftlich Einwendungen gegen die Neuerrichtung eingebracht werden können. Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Seiler

